



• **Gemeinde SATOW** •



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

**Jahrgang 4 – Nr. 4**

**31. Dez. 2006**



**Henry Quandt**

\* 27. Mai 1957 † 12. Dezember 2006

Am 16. Dezember 2006 nahm die Gemeinde Satow Abschied von ihrem Mitarbeiter und ehrenamtlichen Gemeindeführer Hauptbrandmeister Henry Quandt. Über 300 Trauergäste versammelten sich in der von den Gemeindeführern – seinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen - liebevoll ausgestalteten Feuerwehrraum in Satow, um ihm die letzte Ehre zu erweisen.

Seit Dezember 2002 war Henry Quandt als Gemeindeführer in Satow beschäftigt. Zuvor wirkte der gelernte Kfz-Schlosser hier zwei Jahre als ABM-Kraft bei der Feuerwehr, die seine große Leidenschaft war. Sie nahm ihren Anfang 1975 in der Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“. Als äußerst zuverlässiger Feuerwehrmann folgten in den nächsten 10 Jahren die Ausbildungen zum Truppmann, Truppführer, Gruppenführer und Maschinisten. An der Landesfeuerweherschule Malchow schloss sich in 2000 an die Ausbildung für „Technische Hilfeleistung“, 2003 jene zum „Leiter einer Feuerwehr“, 2004 die zum „Zugführer“. Henry hatte inzwischen den Rang eines Hauptlöschmeisters erreicht und war von 1998 bis 2003 im Amt Satow stellvertretender Amtsführer. Nach Bildung der amtsfreien Gemeinde Satow wurde Henry zu ihrem ersten Gemeindeführer gewählt.

Von Henry Quandt ging eine große Vorbildwirkung für alle Kameradinnen und Kameraden aus. Er lebte vor, ihm übertragene Aufgaben erfüllte er immer zur besten Zufriedenheit, kümmerte sich um die jüngeren Kameraden.

Sein Rat war sehr gefragt. Bei der Fahrzeugbeschaffung war er unentbehrlich. Große Verdienste sind ihm anzurechnen beim Bau des satower Feuerwehrraumhauses.

Als Henry Quandt am 12. Dezember 2006 während seiner Pflichterfüllung im Unfalleinsatz der Feuerwehr für immer seine Augen schloss, hinterließ er in der Gemeinde Satow eine Lücke, die nur sehr schwer zu schließen sein wird.

Die Gemeinde Satow wird sich seiner in hoher Achtung und steter Dankbarkeit erinnern.

Impressum

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Die Bürgermeisterin

Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

## **Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,**

„Ich denke viel an die Zukunft,  
weil das der Ort ist,  
wo ich den Rest meines Lebens  
verbringen werde“.

So Woody Allen, der Filmkomiker, mit dessen zukunftsweisender Devise ich Sie ganz herzlich grüßen möchte.

In guter Tradition werfen wir einen Blick zurück auf die letzten Monate sowie einen Blick nach vorn auf die Aufgaben und Herausforderungen des Jahres 2007. Wir ziehen Bilanz.

In mancher Hinsicht war 2006 ein erfreuliches Jahr, für unser Land und auch für unsere Gemeinde, in anderer Hinsicht hätte es besser laufen können. Wir haben wieder Aufwind und Aufschwung gespürt. Der Finanzrahmen der Gemeinde Satow war nicht mehr ganz so eng, hat aber immer noch keine großen Sprünge erlaubt.

Dennoch haben wir einige zukunftsweisende Projekte abgeschlossen, unter denen als größter Erfolg sicher das Funktionsgebäude auf dem Sportplatz im Ortsteil Satow herausragt.

Als nicht nur sportlicher Höhepunkt des vergangenen Jahres ist natürlich die Fußballweltmeisterschaft zu nennen.

Selbst, wenn die deutsche Elf den Titel geholt hätte, hätten wir wohl nicht schöner feiern und uns nicht als aufmerksamere Gastgeber erweisen können.

Und es täte gut, wenn wir von der Aufbruchstimmung dieser Wochen ein gutes Stück herüberretten könnten ins neue Jahr. Denn, was für den Fußball gilt, gilt auch für die Politik. Nach dem Spiel ist vor dem Spiel. Nach gut – oder noch nicht ganz – gemeisterten Herausforderungen warten bereits die nächsten auf uns und verlangen unseren vollen Einsatz.

2006 hat uns ferner gezeigt, wie sehr Konflikte in einer Region immer stärker die ganze Welt betreffen. Das gilt insbesondere für den Nahen Osten. Der neuerliche Gewaltausbruch im Sommer hat uns sehr betroffen gemacht. Deutschland hat erstmals Truppen in den Nahen Osten geschickt; ein weiterer, nicht ungefährlicher und nicht unumstrittener Auslandseinsatz für deutsche Soldaten. Und das betrifft auch uns ganz direkt, denn längst sind auch junge Männer aus unserem Ort im weltweiten Einsatz.

Prognosen über die künftige Entwicklung sind deshalb immer vorläufig; Gedanken an die Zu-

kunft eine Gleichung mit vielerlei Unbekannten.

Das macht Planungen nicht leichter, bringt aber auch den Vorteil, sich nicht einengen zu lassen von ungünstigen Vorhersagen.

Ausschlaggebend für unser Weiterkommen bleiben unsere Tatkraft, unsere Entschlossenheit und unsere Kreativität. Ich bin überzeugt, mit unseren Vorhaben für 2007 sind wir auf einem guten, einem zukunftsweisenden Weg. Ich denke hier insbesondere an den Neubau der Sporthalle im Ortsteil Satow.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, jungen Eltern ein Umfeld zu bieten, das es ihnen leicht macht, ihre Kinder groß zu ziehen bzw. Familie und Beruf zu vereinbaren.

Und nicht zuletzt wollen wir, dass die Gemeinde Satow attraktiv auf Menschen mit Ideen und Unternehmensgeist wirkt, auf kreative Köpfe, auf die heute jede Kommune zu ihrer Weiterentwicklung angewiesen ist.

Wir wissen, dass wir gut vorbereitet sein müssen, wenn Unternehmen fragen, warum sie bei uns investieren, oder junge Menschen, warum sie hierher ziehen sollten.

Vieles von dem, was unsere Gemeinde attraktiv und lebenswert macht, ist von oder in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern auf den Weg gebracht worden.

Ihre Bereitschaft, sich für den eigenen Standort einzusetzen, und ihre Partizipation sind ganz entscheidend. Denn eine Gemeinde ist mehr als eine Wirtschaftsförderungsagentur oder ein Dienstleistungsunternehmen. Eine Gemeinde ist ein soziales Gefüge, eine Gemeinschaft, zu der alle gehören, die Jungen und die Alten, die Alteingessenen und die Zugezogenen, die Unternehmer und die Arbeitnehmer. Was in unserer Gemeinde geschieht, geht uns Alle an, und das sehen auch viele von Ihnen so.

Überall ist zu spüren, wie sie sich einsetzen. Sie wirken mit in Initiativen und Vereinen, sie organisieren oder sponsern kulturelle und sportliche Events, sie stehen bereit, um zu helfen.

Ihnen allen möchte ich heute für Ihr großes Engagement vielmals danken. Sie alle tragen dazu bei, dass unsere Gemeinde ein Ort ist, an dem wir auch in Zukunft gern unser weiteres Leben verbringen möchten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und erfolgreiches „Neues Jahr“!

Ihre



Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Satow**

Aufgrund der §§ 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV-MV) vom 18.2.1994 (GVOBl. M-V S.249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205) geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S.91) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Satow vom **30. November 2006** folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Reinigungspflicht**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile werden in die Reinigungspflicht einbezogen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind und die Straßen oder Straßenteile in der als Anlage 2 beigefügten Straßenübersicht aufgeführt sind.
- (2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Reinigungspflicht**

Die Reinigung beinhaltet die Säuberung (Entfernung von Fremdkörpern, das heißt, der nicht zu den zu reinigenden Flächen gehörenden Gegenständen) und den Winterdienst (Schnee- und Glättebeseitigung).

#### **§ 3**

##### **Zu reinigende Flächen**

- (1) Von der Reinigungspflicht (Säuberung und Winterdienst) werden folgende Flächen erfasst:
  - a) die Gehwege,
  - b) die Radwege,
  - c) die Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche
  - d) die Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten,
  - e) die Fahrbahnen,
  - f) die Baumscheiben, Pflanzinseln, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind,
  - g) die Parkflächen, die Bestandteile der Straßenfläche sind.
- (2) Selbständige Radwege sind vom Winterdienst ausgenommen.
- (3) Zu den Gehwegen gehören auch Treppen- und Verbindungswege (fußläufige Zuwegungen zwischen zwei öffentlichen Straßen) sowie der markierte Teil eines Gehwegs, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

#### **§ 4**

##### **Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den in Anlage 1 bestimmten Reinigungsklassen. Im Übrigen richten sie sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Pflege der Baumscheiben, Pflanzinseln, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind.
- (3) Kehricht, Laub, Grünschnitt und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen.

(4) Bei der Säuberung ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.

(5) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Zum Streuen dürfen nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln darf nicht gestreut werden. Dem Streusand darf nur ein Anteil von 5% Salz zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit beigemischt werden.
2. Nr.1 gilt auch an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
4. Schnee auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr schnellstmöglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist dabei die Gehwegfläche zu schonen.
5. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand,

zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5

### Reinigungspflichtiger

Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Satow, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 6 dieser Satzung übertragen wird.

## § 6

### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklasse 1:  
Gehwege;
2. in der Reinigungsklasse 2:
  - a) Gehwege,
  - b) Radwege,
  - c) Baumscheiben, Pflanzinseln, Trenn-, Rand- Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind und Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers;
3. in der Reinigungsklasse 3:
  - a) Straßen ohne Gehweg
  - b) die nicht im nachstehenden Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen
  - c) zusätzlich zu den in 2 c genannten Straßenteilen die Säuberung der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.  
Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird nicht übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. den zur Nutzung dinglich Berechtigten.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Satow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach diesem Paragraphen Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 7

### Grundstücksbegriff

(1) Es gilt der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff.

(2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden

den Straße liegen, auch wenn nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden darf. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## § 8

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Satow erhebt keine Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nach § 6 dieser Satzung übertragen ist.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 3 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht gem. § 4 und § 6 dieser Satzung im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, handelt nach § 61 Abs.1 Ziffer 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs.2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 € geahndet werden.

## § 10

### Anlagen

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen (Anlage 1) ist Teil dieser Satzung.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Satow, den 12.12.2006

(Datum der Ausfertigung)

*Alpe Hügel*

Bürgermeisterin





**Anlage 1**  
**zur Satzung**  
**über die Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Satow**

**Verzeichnis der Reinigungsklassen**

Art und Umfang der Reinigung bestimmen sich wie folgt:

**Reinigungsklasse 1**

- Einmal wöchentliche Säuberung der in § 6 Abs.1 Nr.1 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.2 bis 4 der Satzung.
- Einmal wöchentliche Säuberung der übrigen Flächen durch die Stadt unter Beachtung von § 4 Abs.2 bis 4 der Satzung.
- Winterdienst auf den in § 6 Abs.1 Nr.1 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.5 der Satzung.
- Winterdienst auf den übrigen Flächen durch die Gemeinde

**Reinigungsklasse 2**

- Einmal wöchentliche Säuberung der in § 6 Abs.1 Nr.2 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.2 bis 4 der Satzung.
- Einmal wöchentliche Säuberung der Fahrbahn durch die Gemeinde unter Beachtung von § 4 Abs. 4 der Satzung.
- Winterdienst auf den in § 6 Abs.1 Nr.2 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.5 der Satzung.
- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde.

**Reinigungsklasse 3**

- Einmal wöchentliche Säuberung der in § 6 Abs.1 Nr.2 c und Nr.3 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.2 bis 4 der Satzung.

- Winterdienst auf den in § 6 Abs.1 Nr.2 c der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.5 der Satzung.

- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.

**Reinigungsklasse 1:**

Gehwege in folgenden Straßen:

<b>Straßenname</b>	<b>Ort</b>
Neuer Weg	Hohen Luckow
Rostocker Straße	Hohen Luckow
Ahornweg	Hanstorf
Akazienweg	Hanstorf
An der Bornwiese	Hanstorf
Lindenweg	Hanstorf
Hauptstraße	Hanstorf
Tannenweg	Hanstorf
Unterdorf, entlang der Kreisstraße	Konow
Oberdorf, entlang der Kreisstraße	Konow
Oberdorf	Hastorf
Oberdorf, entlang der Kreisstraße	Hanstorf
Hauptstraße, bis Abzweig Dorfplatz	Clausdorf
Hauptstraße, teilw. Vom Abzweig Dorfmitte bis Nr.28	Heiligenhagen
Püschower Straße	Heiligenhagen
Am Bauckberg	Satow
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Satow
Fleckebyer Straße (ohne Zufahrt zu Q & S)	Satow
Hauptstraße bis Nr. 75	Satow
Heller Weg bis Abzweig Schulstraße	Satow
Miekenhäger Weg vom Abzweig Hauptstr. Bis Nr. 10	Satow
Parkstraße	Satow
Rostocker Straße v. Sky bis zum Mühlbach	Satow
Sonnenstraße	Satow
Straße des Friedens	Satow

**Reinigungsklasse 2:**

<b>Straßenname</b>	<b>Ort</b>
Bützower Straße	Hohen Luckow
Hauptstraße	Groß Blkow
<i>Hauptstraße, entlang der L 10</i>	<i>Anna Luisenhof</i>
Hauptstraße,	Hanstorf

Hauptstraße bis Abzweig Dorfmitte	Heiligenhagen
Püschower Straße	Heiligenhagen
Am Hanstorfer Landweg	Reinshagen
Hauptstraße vom OE bis Abzweig Dorfstraße	Radegast
Dorfstraße	Püschow
Dorfstraße	Reinshagen
Am Eickberg	Satow
Am Mühlenbach	Satow
Dorfstraße	Gerdshagen
Fleckebyer Straße ab Abzweig Aldi bis Richter	Satow
Heller Weg ab Abzweig Schulstraße	Satow
Kröpeliner Straße	Satow
Miekenhäger Weg ab Nr. 10 u. Nr. 21	Satow
Rostocker Straße ab Mühlenbach bis OA	Satow
Schulstraße	Satow
Seestraße	Satow
Dorfstraße	Steinhagen
Dorfstraße	Miekenhagen

### Reinigungsklasse 3

<b>Straßenname</b>	<b>Ort</b>
Ackerstraße	Groß Bölkow
Am Wasserwerk	Klein Bölkow
Dorfstraße	Klein Bölkow
Dorfstraße	Matersen
Moorstraße	Klein Bölkow-Ausbau
Moorstraße	Groß Bölkow-Ausbau
Tannenweg	Hohen Luckow
Zum Mühlenberg	Groß Bölkow
Am Dorfplatz	Clausdorf
Am Dorfteich	Hanstorf
Am Spielplatz	Gorow
Am Teich	Konow
Waldweg	Anna Luisenhof
<b>Hauptstraße (Rondell)</b>	<b>Anna Luisenhof</b>
Waldweg	Clausdorf
Bliesekower Weg	Hanstorf
Heckenweg	Anna Luisenhof
Lütt Specking	Hanstorf
Mitteldorf	Gorow
Oberdorf	Gorow
Parkentiner Straße	Hanstorf
Postweg	Clausdorf
Sandberg	Hastorf
Unterdorf	Gorow
Unterdorf	Hanstorf
Unterdorf	Hastorf
An der Mühle	Heiligenhagen
Büdnerreihe	Heiligenhagen
Dorfmitte	Heiligenhagen
Wokreuter Weg	Heiligenhagen
Ackerstraße	Pustohl
Am Mühlenbach	Dolglas

Am Sportplatz	Radegast
Am Waldrand	Sophienholz
Baumstraße	Radegast
Dorfstraße	Radegast
Dorfstraße	Berendshagen
Dorfstraße	Pustohl
Dorfstraße	Steinhagen
Dorfstraße	Miekenhagen
Hauptstraße vom Abzweig Dorfstraße bis OA	Radegast
Parkweg	Pustohl
Rostocker Straße	Radegast
Stiller Winkel	Berendshagen
Am Hanstorfer Landweg	Reinshagen
Hof	Reinshagen
Alte Gärtnerei	Satow
Am Kammerhof	Satow
Am Teich	Satow
Arrerberg	Satow
Bärenweg	Rederank
Dorfplatz	Lüningshagen
Dorfstraße	Horst
Dorfstraße	Rederank
Dorfstraße	Rosenhagen
Einhusener Weg	Lüningshagen
Feldstraße	Rosenhagen
Fleckebyer Straße v. Abzweig ALDI bis Q & S	Satow
Feldstraße	Rederank
Hauptstraße-Ausbau	Satow
Heller Weg ab Abzweig Schulstraße	Satow
Hof	Gerdshagen
Jägerberg	Satow
Kastanienallee	Rederank
Kloseweg	Rederank
Kröpeliner Straße	Rederank
Kröpeliner Straße	Gerdshagen
Kröpeliner Straße	Lüningshagen
Miekenhäger Weg	Satow
Mühlenstraße	Rederank
Neuer Weg	Satow
Retschower Weg	Lüningshagen
Rostocker Straße ab Mühlenbach bis OE	Satow
Rostocker Straße-Ausbau	Satow
Satower Straße	Gerdshagen
Schlossweg	Groß Nienhagen
Schulstraße	Groß Nienhagen

**Amt für Landwirtschaft  
Bützow**

-Flurneuordnungsbehörde-

AZ: 21a/5433.3-2-51-0068



**Bodenordnungsverfahren: „Reinshagen“**

**Gemeinde: Satow**

**Landkreis: Bad Doberan**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ladung zur Bekanntgabe des  
Bodenordnungsplanes**

In dem Bodenordnungsverfahren „Reinshagen“ habe ich gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen für das Gebiet des „Reinshagen“ folgenden Termin festgesetzt, zu dem hiermit alle Beteiligten geladen werden:

Termin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zur Erläuterung der neuen Flureinteilung:

Der Termin findet am

**20. 03. 2007 um 18.30**

in der Gaststätte Reinshagen statt.

Beteiligte sind:

- a) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke,
- b) als Nebenbeteiligte u. a. Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken.

Jedem Teilnehmer wird rechtzeitig vor dem Bekanntgabetermin ein Auszug aus dem Bodenordnungsplan übersandt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist.

Der Bodenordnungsplan „Reinshagen“ liegt außerdem im Amt für Landwirtschaft Bützow,

Schloßplatz 6, 18246 Bützow, Raum 214 zur Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Wunsch nach Grenzanzeige **im Bekanntgabetermin, spätestens aber schriftlich bis zum 31. 03. 2007** vorzubringen ist.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Bützow, den 15.12. 2006

  
Dr. Joachim Frenkel



**Amt für Landwirtschaft  
Bützow**

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 20a/5433.3-2-51-0068



**Bodenordnungsverfahren: „Reinshagen“**

**Gemeinde: Satow**

**Landkreis: Bad Doberan**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss  
zur Änderung des Bodenordnungsgebietes**

Im Bodenordnungsverfahren „Reinshagen“, Landkreis Bad Doberan ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

**I.**

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Fläche geändert:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Satow	Satow	1	263
	Retschow	6	184, 185, 192, 193
	Reinshagen	2	100

Das Zuziehungsgebiet umfasst 2,6855 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1026 ha. Das hinzugezogene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

## II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens:

„Reinshagen“ mit Sitz in Reinshagen.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

## III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

## V.

### *Begründung*

Die Zuziehung ist zur Regelung eigentumsrechtlicher Betriebsstrukturen notwendig.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow - Flurneuordnungsbehörde - Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 15. Dezember 2006

Romuald Bittl



## Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 21b/5433.3-2-51-0064



**Bodenordnungsverfahren: „Gorow/Clausdorf“**

**Gemeinde: Satow**

**Landkreis: Bad Doberan**

### Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung  
In dem o.g. Bodenordnungsverfahren werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke im Bodenordnungsverfahren festgestellt.

#### Gründe:

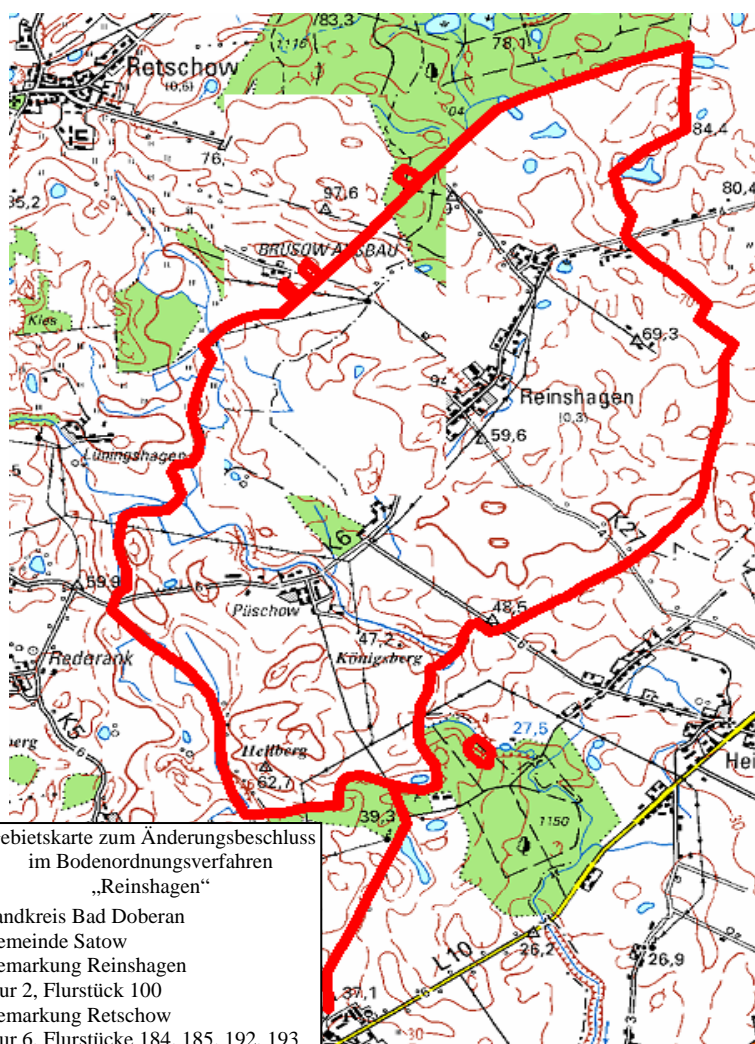
1. Im Anhörungstermin am 17.10.2006 wurde den Teilnehmern der Wertermittlungsrahmen bekannt gegeben und die Ergebnisse der Wertermittlung an Hand der ausgelegten Unterlagen (Wertermittlungsrahmen, Wertkarte alte Grundstücke) erläutert.
2. Von den Beteiligten wurden keine begründeten Einwendungen gegen die ausgelegten und erläuterten Wertermittlungsergebnisse vorgebracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, der mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 1. November 2006

Dr. Joachim Frenkel



Gebietskarte zum Änderungsbeschluss  
im Bodenordnungsverfahren  
„Reinshagen“

Landkreis Bad Doberan  
Gemeinde Satow  
Gemarkung Reinshagen  
Flur 2, Flurstück 100  
Gemarkung Retschow  
Flur 6, Flurstücke 184, 185, 192, 193  
Gemarkung Satow  
Flur 1, Flurstück 263

#### Legende

Verfahrensgebiet

Zuziehungsgebiete

Stand: 15.12.2006

## Das Ordnungsamt informiert

### Änderung

### Vorfahrt regelnder Verkehrsbeschilderung

### im Ortsteil Gorow

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

das Straßenverkehrsamt Bad Doberan hat aus Gründen der Sicherheit und Ordnung die Errichtung einer **Tempo 30 – Zone** für den

**Ortsteil Gorow**

verkehrsrechtlich angeordnet.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin,  
dass alle Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen  
im Bereich der zukünftig ausgewiesenen Tempo 30 - Zone  
entfernt werden und somit **§ 8 StVO**

***„an Kreuzungen und Einmündungen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt“***

Anwendung findet.

Die Beschilderung wird in der nächsten Zeit erfolgen!

An zentralen Punkten werden für ca. 3 Monate die Verkehrszeichen  
101 (Gefahrstelle) mit Zusatzzeichen 1008-30 (Vorfahrt geändert)  
zusätzlich angebracht.

**Bitte beachten Sie diese Änderungen!**

Brigitte Scheel  
Leiterin des Ordnungsamtes